

**Rede
des polizeipolitischen Sprechers**

Alexander Saade, MdL

zu TOP Nr. 23

Erste Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zum polizeilichen
Einsatz und zur Abwehr von Drohnen)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/7488

während der Plenarsitzung vom 26.06.25
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir befassen uns heute mit einem Gesetzentwurf der CDU, der den Einsatz und die Abwehr von Drohnen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz regeln möchte. Genau genommen, geht es um zwei neue Paragraphen: den § 32 b für den Einsatz und den § 32 c zur Abwehr von Drohnen.

Die Begründung ist vernünftig und klingt plausibel: Der Einsatz von Drohnen ist mittlerweile faktisch standardisiert, also brauchen wir jetzt auch eine gesetzliche Regelung dafür.

Ich sehe das etwas anders. Drohnen sind nämlich heute schon rechtlich abgedeckt. Der Einsatz von Drohnen ist möglich und findet auch schon statt. Beispiele: Großveranstaltungen, Beobachtungen, Tatortaufnahmen, Unfallaufnahmen - all solche Dinge laufen schon.

Selbstverständlich haben wir auch eine rechtliche Regelung dafür - eine ganze Reihe von Eingriffsnormen, die technikoffen formuliert sind. Das ist unter anderem der § 32 NPOG für offene Datenerhebung. Wir haben den § 35 für Observation, § 35 a für den verdeckten Einsatz - dann mit Richtervorbehalt und Kernbereichsschutz.

All diese Normen sprechen von „technischen Mitteln“ und nie von expliziten Geräten - und das ist auch gut so. Denn eine gute gesetzliche Regelung kümmert sich um den Grundrechtseingriff und nicht um das Einsatzmittel.

Die CDU schreibt in ihrer Begründung sinngemäß: Wenn sich eine Maßnahme in der Praxis etabliert, dann ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine eigene Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. - Das klingt überzeugend, ist aber nicht zutreffend. Entscheidend ist nämlich die Intensität des Grundrechtseingriffs einer Maßnahme und nicht das, was man dazu verwendet. Wohnraumüberwachung, Vorratsdatenspeicherung - klar, bei solchen Dingen ist es verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben, dass wir dafür eine rechtliche Regelung haben.

Aber bei Drohnen eben nicht! Praxisbeispiel: Bei Demonstrationen hat die Polizei vor vielen Jahren mit Videokameras gearbeitet - schwer, deshalb am Mann. Dann hat man angefangen, sie auf einem Hubwagen anzubringen, weil das eine bessere Übersicht gibt. Dann wurden die Kameras kleiner, also hat man sie auf ein Stativ gedreht - Stativ hoch, konnte auch Aufnahmen machen. Heute sind es Drohnen - technisch unterschiedlich, aber was die Maßnahme angeht, juristisch identisch. Sie machen Aufnahmen und nichts anderes. Das Gerät spielt also keine Rolle.

Es braucht also nicht für jede standardisierte Praxis eine neue Vorschrift. Oder anders: Nicht für jedes Gerät braucht es einen expliziten Paragraphen. Der

Gesetzgeber schafft keine Gebrauchsanweisungen für alle neuen technischen Neuheiten.

Trotzdem kann eine eigenständige Regelung sehr sinnvoll sein, wenn sie denn Klarheit schafft. Leider schafft Ihr Entwurf aber keine Klarheit, sondern nur Verwirrung. Der neue § 32 b, so wie Sie ihn vorschlagen, verweist nämlich lediglich auf bestehende Paragraphen - insgesamt sieben Querverweise quer durchs NPOG. Das ist dann keine eigenständige Ermächtigung, sondern das ist dann mehr ein gesetzliches Inhaltsverzeichnis unter § 32.

Sie schaffen eine Regelung explizit und ausschließlich für Drohnen. Wir leben aber in einer Welt, in der sich die Technik ständig ändert. Daher bleibt die Frage: Was ist mit den anderen technischen Möglichkeiten? Wieso haben wir dann nicht einen § 33 d für Digitalkameras, einen § 33 e für elektrische Scooter und einen § 33 f für Dashcam-Einsätze bei Funkstreifenwagen?

Worauf ich hinaus will, ist: Wenn wir jede neue Technik einzeln regeln, dann haben wir bald ein Polizeigesetz, das sich wie ein Gerätekatalog liest, und nichts anderes. Das ist aber nicht zukunftsfähig. Das ist unnötiger Aktionismus. Wir brauchen eine technikoffene Regelung, so, wie wir sie im NPOG bereits haben. Das ist moderne Gesetzgebung! Ihr Gesetzentwurf ist leider das Gegenteil.

Kommen wir aber zum Herzstück Ihres Entwurfs, nämlich zu dem § 32 c, der sich auf Abwehr bezieht. Da klappt es auch mit einer gewissen Technologieoffenheit. Da geht es nämlich nicht nur um Drohnen, sondern um die Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme. Das klingt wie moderner Polizeischutz vor Hightech-Bedrohung. Bei genauerem Hinsehen entpuppt er sich jedoch als juristische Science-Fiction ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung. Da heißt es nämlich: „Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, ... geeignete technische Mittel ... einsetzen“.

Das klingt harmlos, ist es aber nicht. Ganz im Gegenteil: Das ist höchst problematisch. Denn um was für eine Gefahr handelt es sich, die hier abgewehrt wird? Da steht nicht „erhebliche Gefahr“. Da steht nicht „eine konkrete Bedrohung für Menschen“. Es genügt eine einfache Gefahr, also eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Schaden verursachen könnte. Keine Rede von terroristischer Bedrohung, keine Rede von Gefahr für Leib oder Leben, Gesundheit oder kritische Infrastruktur! Da steht nur „Gefahr“. Das ist im Polizeirecht so präzise wie: Irgendetwas ist hier komisch. Der Lego-Stein, der in der Nacht herumliegt, ist auch eine potenzielle Gefahr. Aber in der Praxis ist das wirklich problematisch.

Denn eine potenzielle Ruhestörung, die von einer Drohne ausgeht, die im Park fliegt, würde reichen.

Oder die potenzielle Gefahr, dass irgendwelche Daten abgegriffen werden, reicht in dem Fall aus. Das ist nicht ausdefiniert. Das Gleiche ist: Was sind eigentlich die „geeigneten technischen Mittel“? Das Gute ist: Das ist technologieoffen. Aber es ist trotzdem gefährlich. Warum? - Es gibt keine Grenze. Das heißt, wir haben lediglich diese geringe Gefahr, die hier vorgesehen ist. In einfachen Worten beschrieben ist Ihr Entwurf eine juristische Bastelanleitung.

Ich übersetze das mal: Der Paragraph schreibt in der jetzigen Fassung vor, dass jeder Polizist bzw. jede Polizistin selbst über die Gefahr und über das technische Mittel entscheidet. Wir können mit unklaren Mitteln auf unklare Bedrohungen reagieren, solange das Gerät irgendwie mit einer Fernbedienung gesteuert wird. Wenn du nicht weißt, was es ist, wenn du nicht weißt, wie du es stoppen sollst, nimm, was du willst, was du gerade findest, mache damit, was du willst, und dann schauen wir mal, was passiert. Es gibt keinen Richtervorbehalt. Deswegen kannst du wirklich machen, was du willst.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es wirklich konkrete Probleme gibt, dann lassen Sie uns sie gerne gemeinsam lösen! Falls es in der Praxis Probleme beim Drohneneinsatz gibt - zum Beispiel bei der Abwehr fremdgesteuerter Drohnen in Einsatzlagen -, können wir über punktuelle Ergänzungen sehr gerne reden, zum Beispiel über Schutzvorkehrungen, rechtliche Schwellen und richterliche Kontrolle. Aber genau das liefert Ihr Entwurf jetzt nicht. Er bleibt pauschal, er bleibt vage, in einigen Dingen auch sehr technikfixiert und leider eben nicht grundrechtstauglich.

In der jetzigen Form ist Ihr Entwurf nicht notwendig, nicht sauber und nicht zielführend. Ihr Gesetzentwurf ist keine Antwort auf ein sicherheitspolitisches Problem. Es ist ein Symbolgesetz, das am Ende leider mehr Verwirrung als Sicherheit schafft. Drohnen gehören in die Luft. Dieser Gesetzentwurf gehört zurück in den Hangar und nicht in das Gesetzblatt.

Vielen Dank.